

Zusammenfassung der Kompostverordnung 2001

Diese Verordnung regelt die:

- Qualitätsanforderungen an den Kompost
- Herkunft der Ausgangsmaterialien
- Kennzeichnung und das Inverkehrbringen
- Ende der Abfalleigenschaft von Kompost aus Abfällen

Kompost darf nur dann als Produkt verkauft werden, wenn alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt sind.

Kompost darf **als Abfall** zur Eigenanwendung oder Direktabgabe in Verkehr gebracht werden wenn:

- der Hersteller nicht mehr als 150m³/Jahr inkl. der Siebreste herstellt. (ausgenommen Material aus dem eigenen Betrieb)
- nicht mehr als 50m³ abgegeben werden
- nur Ausgangsmaterial der Anlage 1 Teil 1 verwendet werden
- biogene Abfälle ohne Zwischenlagerung übernommen werden
- der nicht verwertete Anteil an übernommenen biogenen Abfällen nicht mehr als drei Masseprozent beträgt
- die oben genannten Kriterien dokumentiert werden
- zumindest Qualitätsklasse B erreicht wird
- die Kompostierung nach den landesrechtlichen Regelungen erfolgt

Auf Kompost als Abfall findet diese Verordnung keine Anwendung

Allgemeine Anforderungen an Kompost:

- Kompost muss aus Ausgangsmaterialien der Anlage 1 Teil 1+2 entstehen
- Müllkompost aus Materialien der Anlage 1 Teil 3
- zur Herstellung von Qualitätskompost dürfen nur Materialien der Anlage 1 Teil 1 verwendet werden
- für Qualitätsklärschlammkompost mit Materialien der Anlage 1 Teil 1+2 gilt, Schlämme müssen die Grenzwerte der Anlage 1 Teil 2, Tabelle 2c einhalten
- die Herstellung von Rindenkompost ist ausschließlich aus Rinde unter Zugabe von Mineraldünger (laut Düngemittelgesetz) erlaubt
- für alle Komposte ausgenommen Rindenkompost ist die Zugabe von Zuschlagstoffen laut Anlage 1 Teil 4 möglich
- Komposte müssen mindestens Qualitätsklasse B erreichen.
- für die landwirtschaftliche Anwendung muss mindestens Qualitätsklasse A erreicht werden

Zusätzliche Anforderungen für den Landschaftsbau, Landschaftspflege

- bei Deponieabdeckungen darf Müllkompost verwendet werden
- bei Aufbringungsmengen bis 200t TM/ha/10Jahren Qualitätsklasse A
- bei Aufbringungsmengen bis 400t TM/ha/10Jahren Qualitätsklasse A+
- bei der Pflege der vegetationsfähigen Oberbodenschicht liegen die Grenzen bei 20 bzw. 40t TM/3Jahren

Zusätzliche Anforderungen für die Erdenherstellung

- bei Anwendung in der Landwirtschaft oder Hobbygarten mind. Qualitätsklasse A und seuchenhygienisch unbedenklich
- bei der Herstellung von Erden für eine Rekultivierungsschicht mind. Qualitätsklasse B

Biofilterbau

- Herstellung von Komposten für den Anwendungsbereich Biofilterbau aus Restmüll ist zulässig.

Eingangskontrolle, Störstoffabtrennung und Aufzeichnung

Unzulässige Ausgangsmaterialien sind von der Kompostierung auszuschneiden. Ihre Herkunft, Art und Menge sowie der Verbleib sind zu dokumentieren.

Biogene Abfälle müssen frisch, oder - unter bestimmten Auflagen - von einem Aufbereiter übernommen werden.

Grundsätzlich werden die Materialien erst nach der Eingangskontrolle vermischt.

Verunreinigte Ausgangsmaterialien müssen gereinigt werden, wenn dies nicht in ausreichendem Maß erfolgen kann, ist das Material einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung zuzuführen.

Endproduktkontrolle

Die externe Güteüberwachung wird von einer Fachperson, Fachanstalt regelmäßig durchgeführt.

Wenn weniger als 50m³ pro Jahr in Verkehr gebracht werden und der Betrieb an einem Qualitätssicherungssystem nach Anlage 3 Teil 3 teilnimmt darf er die Proben selbst nehmen.

Wird ausschließlich Rindenkompost hergestellt, muss keine Untersuchung auf Ballaststoffe und seuchenhygienische Unbedenklichkeit erfolgen.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist gemäß Anlage 3 Teil 2 zu beurteilen.

Meldung, Deklaration und Belege

Wer Kompost in Verkehr bringen will, muss dies vor der ersten Inverkehrbringung dem Lebensministerium melden:

- Name Anschrift Telefonnummer, Abfallbesitzernummer
- Kategorie der Ausgangsmaterialien
- Kompostbezeichnung
- Verpflichtungserklärung, dass das Vermischungsverbot eingehalten wird
- Änderungen von Daten oder Betriebsauffassung müssen innerhalb von 3 Monaten gemeldet werden

Bei der Inverkehrbringung von Müllkompost entstehen weitere Meldungsverpflichtungen.

Jede Kompostcharge muss entsprechend der letzten externen Güteüberwachung deklariert werden.

Folgende Angaben müssen für jede Kompostcharge 5 Jahre aufbewahrt werden

- Handelsbezeichnung
- alle für die Kennzeichnung erforderlichen Daten
- Chargenbezeichnung
- zugehörige Beurteilungsmenge und Probenbezeichnung
- Datum der externen Güteüberwachung und die damit beauftragte Person
- Unterlagen gemäß Anlage 6 Punkt 5

Es muss ein Verzeichnis über die Kompostabnehmer geführt werden: bei Qualitätsklasse A bzw. A+ und Mengen von unter 12m³ reicht eine Wochensumme

Kennzeichnungsvorschriften

Die Kennzeichnung muss ab dem Zeitpunkt der Lagerung vorhanden sein, auch für loses Material. Bei verpackten Materialien muss die Kennzeichnung außen an der Verpackung angebracht werden, bei loser Abgabe muss die Kennzeichnung auf einem Begleitpapier erfolgen. Handelsbezeichnungen:

- Kompost
- Qualitätskompost (Qualitätsklasse A)
- Qualitätskompost geeignet für den ökologischen Landbau (Qualitätsklasse A+)
- Qualitätsklärschlammkompost (Qualitätsklasse A)
- Müllkompost
- Rindenkompost

Pflichten des Aufbereiters

Der Aufbereiter muss die Anforderungen an die Eingangskontrolle einhalten. Er darf nur Materialien der Anlage 1 Teil 1 verwenden. Das Material muss für die Herstellung von Kompost der Qualitätsklasse A geeignet sein. Der Gehalt an organischen Schadstoffen muss 50% der Grenzwerte von Qualitätsklasse A unterschreiten. Die polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe und die polychlorierten Biphenylen (PCB) haben 50% des Grenzwerts für die Qualitätsklasse B zu unterschreiten.

Der Aufbereiter muss die Eingangskontrolle und die Mischung dokumentieren und eine Kopie an das Kompostwerk weitergeben.

Übernahme von aufbereitetem Material durch den Komposthersteller

Die Dokumentationen des Aufbereiters sind aufzubewahren und Rückstellproben müssen gezogen werden. Wird bei der externen Güteüberwachung eine Überschreitung der Grenzwerte der Qualitätsklasse A festgestellt, müssen alle Rückstellproben von einer Fachperson untersucht werden. Wenn die Grenzwerte in der Rückstellprobe um 75% überschritten werden, muss das dem Lebensministerium gemeldet werden.

Anlage 1 Teil 1 Ausgangsmaterialien für Kompost und Qualitätskompost

Die Eingangskontrolle muss zumindest visuell erfolgen.

Im Verdachtsfall muss das Ausgangsmaterial untersucht werden, dabei darf es max. 50% des Grenzwertes der Qualitätsklasse A erreichen.

Materialien die aus pflanzenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht kompostiert werden dürfen, müssen aussortiert werden.

101 Bioabfall aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen

102 Mähgut, Laub

103 Obst- und Gemüseabfälle, Blumen

104 Rinde

105 Holz

106 Ernte und Verarbeitungsrückstände

107 Pflanzliche Lebensmittelreste

108 Eierschalen

109 Tierische Lebensmittelreste

110 Press- und Filtrückstände

111 Verdorbenes Saatgut

- 112 Tierische Horn-, Haar- und Federabfälle
- 113 Panseninhalte
- 114 Fest-, Flüssigmist/ Ökologischer Landbau
- 115 Unterwasserpflanzen
- 116 Friedhofsabfälle
- 117 Mycele
- 118 Bioabbaubare Verpackungen
- 119 Papier
- 120 Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung
- 199 Aufbereitete Abfälle

Anlage 1 Teil 2

Ausgangsmaterialien für Kompost und Qualitätsklärschlammkompost

Ausgangsmaterialien für Kompost und Klärschlammkompost

- 201 Kommunale Klärschlämme
- 202 gering belastete Schlämme aus der Nahrungs-, Genuss- und Futtermittelindustrie
- 203 gering belastete Pressfilter-, Extraktions-, und Ölsaatenrückstände
- 204 Gelatinerückstände
- 205 Bleicherde
- 206 Vinasse
- 207 Fest- und Flüssigmist
- 208 Kakaoschalen
- 209 „Flotat“- Schlamm, Pressfilterrückstände von Mast- und Schlachtbetrieben
- 210 chemisch modifizierte Verpackungsmaterialien und „Warenreste“
- 211 Gärrückstände aus der anaeroben Behandlung

Grenzwerte für Schlamm als Ausgangsmaterial für Kompost

Zn	2000mg/kg TM
Cu	500mg/kgTM
Cr	300mg/kg TM
Ni	100mg/kg TM
Pb	200mg/kg TM
Cd	3mg/kg TM
Hg	5mg/kg TM

Grenzwerte für Schlamm als Ausgangsmaterial für Qualitätsklärschlammkompost

Zn	1200mg/kg TM
Cu	300mg/kgTM
Cr	70mg/kg TM
Ni	60mg/kg TM
Pb	100mg/kg TM
Cd	2mg/kg TM
Hg	2mg/kg TM

Anlage 1 Teil 3

Ausgangsmaterialien für Müllkompost

- Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, welche über die Systemabfuhr angeliefert werden
- Kommunale Klärschlämme
- Biogene Abfälle mit einem zu hohen Schadstoffgehalt
- Das Zumischen von anderen Materialien oder Materialien mit einem niedrigeren Schadstoffgehalt ist unzulässig

Die Kontrolle hat unangemeldet und mit einer bestimmten Häufigkeit zu erfolgen

Anlage 1 Teil 4

Zuschlagstoffe

Zugabe in untergeordneter Menge max. 5 Masseprozent, Gesamtmasse aller Zuschlagsstoffe muss unter 15% liegen. Sie dienen in erster Linie der Optimierung des Rottevorgangs.

301 Gesteinsmehl

302 Kalk

303 Pflanzenasche

304 Erde

Anlage 2

Qualitätsanforderungen an das Endprodukt

Qualitätsklasse B

Cd	3 mg/kg TM
Cr	250 mg/kg TM
Hg	3 mg/kg TM
Ni	100 mg/kg TM
Pb	200mg/kg TM
Cu	500mg/kg TM
Zn	1800mg/kgTM

Zusätzliche Anforderungen an die Qualitätsklasse B für Müllkompost

AOX	500 mg/kg TM
Mineralöl-KW	3000 mg/kg TM
PAK (16)	6 mg/kg TM
PCB	1 mg/kg TM
Dioxin	50 ng TE/kg TM

Anforderungen in Abhängigkeit von der Anwendungsmöglichkeit

Siehe Anlage 4 Teil 2 III Anwendungsbeschränkungen

Anforderungen an die seuchenhygienische Unbedenklichkeit

	Abgabeart oder Anwendungsbereich				
	Sackware	Landwirtschaft	Landschaftsbau und Landschaftspflege, Rekultivierungsschicht auf Deponien	Biofiltermaterial	
Untersuchungshäufigkeit	pro angefangener 500m ³ hergestellten Kompost: 1. Untersuchung	gemäß Anlage 3 Teil 1 Tabelle 1			
			Herstellung und Erhaltung einer vegetationsfähigen Oberbodenschicht oder Landschaftsbau allgemein oder Rekultivierungsschicht auf Deponien	Erhaltung einer vegetationsfähigen Oberbodenschicht bei Sportstätten und Freizeitanlagen einschließlich Kinderspielplätzen	
Pathogene E. coli	nicht nachweisbar in 50g Probe	bei Nachweis entspr. Anwendungsempfehlungen*)	keine Anforderungen	nicht nachweisbar in 50g Probe	keine Anforderungen
Salmonella sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe	nicht nachweisbar in 50g Probe	nicht nachweisbar in 50g Probe	nicht nachweisbar in 50g Probe	keine Anforderungen
Campylobacter	nicht nachweisbar in 50g Probe	keine Anforderungen	keine Anforderungen	nicht nachweisbar in 50g Probe	keine Anforderungen
Listerien sp.	nicht nachweisbar in 50g Probe	keine Anforderungen	keine Anforderungen	nicht nachweisbar in 50g Probe	keine Anforderungen
Ergibt sich aus den Untersuchungsergebnissen die Notwendigkeit, zusätzlich auf nicht explizit angeführte pathogene Keime zu untersuchen, so hat die Kompostbeurteilung bei einem positiven Nachweis diese anzuführen und zu bewerten. Die Bewertung hat gegebenenfalls den Ausschluss von Anwendungsfällen oder Hinweise für eine gefahrlose Anwendung zu enthalten.					

*) Bei einem positiven Nachweis hat die Kompostbeurteilung die identifizierten Keime zu bewerten. Die Bewertung hat gegebenenfalls den Ausschluss von Anwendungsfällen oder Hinweise für eine gefahrlose Anwendung zu enthalten.

Anlage 2 Teil 2
Anforderungen an die Qualitätsklasse A

Grenzwerte der Qualitätsklasse A

Cd	1 mg/kg TM
Cr	70 mg/kg TM
Hg	0,7 mg/kg TM
Ni	60 mg/kg TM
Pb	120 mg/kg TM
Cu	150 mg/kg TM
Zn	500 mg/kgTM

Anlage 2 Teil 3
Anforderungen an die Qualitätsklasse A+

Grenzwerte der Qualitätsklasse A+

Cd	0,7mg/kg TM
Cr	70mg/kg TM
Hg	0,4mg/kg TM
Ni	25mg/kg TM
Pb	45mg/kg TM
Cu	70mg/kg TM
Zn	200mg/kgTM

Anlage 3
Kompostuntersuchung, externe Güteüberwachung, behördliche Kontrolle,
Qualitätssicherungssystem, Rückstellprobe

Teil 1 Externe Güteüberwachung

Es muss eine Fachanstalt, Fachperson mit der externen Güteüberwachung beauftragt werden

Untersuchungshäufigkeit:

Jahresmenge	Mindestanzahl	Mind. Beurteilungsmenge
Bis 50m ³	1 einmalige ext. Güteüberwachung	5m ³
50-300m ³	1 ext. Güteüberwachung alle 3 Jahre	20m ³
300-1000m ³	1 ext. Güteüberwachung alle 2 Jahre	50m ³
1000-2000m ³	1 ext. Güteüberwachung pro Jahr	100m ³
2000-4000m ³	2 ext. Güteüberwachung pro Jahr	150m ³
über 4000m ³	Zusätzlich 1 pro angefangene 4000m ³ , max. 12/Jahr	150m ³

Bei Änderungen der Ausgangsmaterialien oder des Herstellungsverfahrens sind zusätzliche Untersuchungen notwendig.

Seuchenhygienische Untersuchung

Muss laut Anlage 2 Teil 1 eine seuchenhygienische Unbedenklichkeit vorliegen, so muss bei jeder externen Güteüberwachung auch eine seuchenhygienische Untersuchung durchgeführt werden. Bei Sackware muss mindestens alle angefangenen 500m³ Kompost eine Untersuchung erfolgen.

Untersuchung von Müllkompost

Pro angefangene 500m³ muss eine Mindestbeurteilungsmenge von 200m³ in 2 Proben getrennt von einander untersucht werden

Probennahme

Der Kompost muss in dem Zustand untersucht werden, in dem er in Verkehr gebracht wird. Wenn nicht mehr als 10m³ in Verkehr gebracht werden, darf die Probe auch im ungesiebten Zustand genommen werden. Wenn Untersuchungen wiederholt werden müssen, muss die Probe aus derselben Beurteilungsmenge gezogen werden.

Es müssen je nach Beurteilungsmenge zwischen 4 und 8 Probenahmepunkten gewählt werden. Je Probenahmepunkt werden mind. 20 Liter entnommen, jedoch bleiben die obersten 10 cm unberücksichtigt.

Probennahme mittels Bohrstockverfahren

- Es muss eine Sammelprobe von mind. 30 Litern erreicht werden
- Der Bohrstock muss an die Schüttungsform angepasst sein

Auf einer sauberen Fläche werden die Einzelproben vermischt und die Sammelproben gezogen. Der Probenehmer muss ein Probenprotokoll anfertigen.

Kompostuntersuchung

Die Vorgänge bei der Kompostuntersuchung werden in Anlage 5 näher behandelt.

Doppel- und Mehrfachuntersuchungen der anorganischen Schadstoffe aus Parallelproben

- max. 6
- wenn bei einem Grenzwert von Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Blei, Zink 90% erreicht werden, muss eine weitere Untersuchung folgen
- aus allen Untersuchungen wird nach der Ausreißerelimination der arithmetische Mittelwert berechnet

Für organische Schadstoffe gilt dasselbe, sobald 80% des Grenzwertes erreicht werden.

Der Wachstumstest mit Kresse muss in 3facher bzw. max. in 6facher Ausführung erfolgen.

Restliche Parmameter

- Bei organischer Substanz und elektrischer Leitfähigkeit muss jeder Einzelmesswert den Grenzwert einhalten.
- Bei allen anderen Werten wird der arithmetische Mittelwert herangezogen.

Müllkompost:

3 der 4 Originalproben müssen die Grenzwerte einhalten, eine darf ihn um max. 30% überschreiten.

Die Kompostbeurteilung der befugten Fachperson muss Folgendes enthalten:

- alle Probenahmeprotokolle
- eine übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse
- Abweichungen von Untersuchungsvorschriften
- Zuordnung zu einer Qualitätsklasse

- Anwendungsempfehlungen bzw. Beschränkungen
- Bestätigung das alle vorhandenen Informationen berücksichtigt wurden
- Beurteilung der Prozesssteuerung der Kompostierung anhand der Aufzeichnungen
- Angabe der beabsichtigten Deklaration
- Bestätigung, dass die Anforderungen für die Deklaration eingehalten wurden
- bei Komposten, die die Anforderungen nicht einhalten, muss ein Hinweis erfolgen, dass der Kompost mit einer anderen als der beabsichtigten Deklaration in Verkehr gebracht werden darf
- Feststellung, dass die Anforderungen nicht eingehalten wurden
- Datum
- Unterschrift der Fachperson

Anlage 3 Teil 2

Einhaltung der Grenzwerte im Rahmen einer behördlichen Kontrolle

- Einzelmesswerte dürfen den Grenzwert max. um 50% überschritten
- bei Zink max. 30%
- bei „Organischer Substanz“ und „Elektrischer Leitfähigkeit“ und „Wachstumstest mit Kresse“ darf der Grenzwert nicht überschritten werden
- Anhand der Aufzeichnungen wird die Durchführung der ordnungsgemäßen Kompostierung überprüft

Anlage 3 Teil 3

Qualitätssicherungssystem Anforderungen:

Der Komposthersteller muss einmal jährlich unangemeldet überprüft werden bezüglich:

- Aufzeichnungen
- Probenahmeprotokolle
- bei fast ausschließlicher Eigenanwendung, ob das Flächenausmaß vorhanden ist und ob die Aufzeichnungen mit dem vorhandenen Kompost übereinstimmen
- ob der Probennehmer einen einschlägigen vom Qualitätssicherungssystem anerkannten Kurs absolviert hat

Das QS System muss den Probennehmer bei begründetem Verdacht auf Mängel bei der Probenahme, auf die Erfordernisse einer korrekten Probenahme schriftlich hinweisen.

Anlage 3 Teil 4

Rückstellproben

- Bei der Annahme von aufbereitetem Material ist je Aufbereiter und Anlieferungstag eine Rückstellprobe zu ziehen. Bei mehr als 6 Anlieferungstagen pro Jahr müssen nur 6 unangekündigte Probenahmen pro Anlieferer und Jahr erfolgen.
- Dem Aufbereiter ist auf Verlangen eine versiegelte Parallelprobe zukommen zu lassen
- Die Probenahme hat durch einen externen Befugten, oder durch einen Beauftragten des Qualitätssicherungssystems zu erfolgen

- Rückstellproben müssen mind. 2kg haben und versiegelt 12 Monate aufbewahrt werden. Die Probe muss eindeutig einer Kompostcharge zugeordnet werden und bei <30°C gelagert werden
- Ein Probenahmeprotokoll ist zu erstellen und mit den Kompostaufzeichnungen aufzubewahren
- Im Falle einer Untersuchung einer Rückstellprobe ist die Masse zu teilen, eine Hälfte wird wieder versiegelt und die andere Hälfte wird analysiert
- Die Untersuchungsergebnisse sind aufzubewahren

Anlage 4 Teil 1 **Kennzeichnungsvorschriften und Anwendungsempfehlungen**

Vorgeschriebene Kennzeichnung

- Kompost, Qualitätskompost, Qualitätsklärschlammkompost, Rindenkompost, Müllkompost – gemäß Kompostverordnung
- Typisiert nach dem Abfallwirtschaftsgesetz, kein Düngemittel
- Angabe der Qualitätsklasse (A+, A, B)
- Angabe von Anwendungsbereichen
- Angabe von Anwendungsbeschränkungen
- Angabe von empfohlenen Aufbringungsmengen
- Zugabe von Bodenaushubmaterial, Bodenaufschlämmungen oder Zuschlagstoffen
- Verpflichtende Angaben laut Teil 3
- Angabe konkreter Anwendungsempfehlungen
- Angabe von Gewicht oder Volumen
- Angaben über den Hersteller
- Weitere Hinweise gemäß Teil 2 Punkt II
- Bei A+ und A der Hinweis, dass bei Teilnahme an Förderungsprogrammen die Anwendungsbeschränkungen dieser Programme einzuhalten sind

Größe der Kennzeichnung

auf der Verpackung:

- Angaben 1 und 3 mindestens 1,5cm
- der Rest zumindest 0,5cm

auf einem Beiblatt

- Angaben 1 und 3 zumindest mit einer 12-Punkt-Schrift
- der Rest zumindest mit einer 10-Punkt-Schrift

Anlage 4 Teil 2 **Spezielle Anforderungen in Abhängigkeit von Anwendungsbereich, Aufbringungsmenge und Qualitätsklasse**

1. Qualitätsklasse A+

- Hobbygartenbau: für die regelmäßige Anwendung im Hobbygarten darf die empfohlene jährliche Aufbringungsmenge 10 l/m² nicht überschreiten
- Pflanzungen: für die Anwendung bei Pflanzungen zur Befüllung von Pflanzlöchern darf der empfohlene Kompostanteil im Gemisch der Pflanzerde 40 Volumenprozent nicht überschreiten

- Landwirtschaft: keine besonderen Anforderungen
- Landschaftsbau und Landschaftspflege: keine besonderen Anforderungen
- Rekultivierungsschicht auf Deponien: keine besonderen Anforderungen

2. Qualitätsklasse A

- Für die regelmäßige Anwendung im Hobbygarten darf die empfohlene jährliche Aufbringungsmenge 10 l/m² nicht überschritten werden
- Für die Anwendung bei Pflanzungen zur Befüllung von Pflanzlöchern darf der Kompostanteil im Gemisch der Pflanzerde 40 Volumenprozent nicht überschreiten.
- Landschaftsbau und Landschaftspflege sowie Rekultivierungsschicht auf Deponien max. 400t TM/ha in 10 Jahren, zur Pflege max. 40t TM/ha in 3 Jahren

3. Qualitätsklasse B

- Landschaftsbau und Landschaftspflege sowie Rekultivierungsschicht auf Deponien max. 200t TM/ha in 10 Jahren, zur Pflege max. 20t TM/ha in 3 Jahren

II Weitere Hinweise

Der professionelle Anwender muss darauf hingewiesen werden, dass er das Einhalten der Begrenzungen dokumentieren muss.

In der Landwirtschaft dürfen 8t TM/ha und Jahr im fünfjährigen Durchschnitt aufgebracht werden(Wasserrechtsgesetz beachten)

Wenn wegen nachgewiesener pathogener Keime eine Anwendungsbeschränkung besteht, muss dies explizit gekennzeichnet werden.

Bei Überschreitung der Richtwerte für Qualitätsklasse B bei Kupfer und Zink muss dies zusätzlich zur Qualitätsklasse angegeben werden

III Anwendungsbeschränkungen:

1. Qualitätsklasse B:

„Qualitätsklasse B nicht geeignet für die Anwendung in der Landwirtschaft, Hobbygarten etc.“

2. Elektrische Leitfähigkeit über 3 mS/cm:

„Elektrische Leitfähigkeit über 3 mS/cm daher nicht empfohlen für salzempfindliche Kulturen und für Hobbygartenbau“;

3. Größtkorn (Siebung) > 40 mm:

„Ausschließlich geeignet für die Anwendung als Biofiltermaterial“;

4. Summe der Ballaststoffe > 2 mm überschreiten 0,5% der Trockenmasse:

„Mehr als 0,5% TM Ballaststoffe > 2 mm, daher nicht geeignet für die Anwendung in der Landwirtschaft (einschließlich Hobbygartenbau)“

5. Summe der Ballaststoffe > 2 mm überschreiten 1% der Trockenmasse:

„Ausschließlich geeignet für die Anwendung als Biofiltermaterial“;

6. Kunststoffe > 2 mm überschreiten 0,2% der Trockenmasse:

„Mehr als 0,2% TM an Kunststoffen > 2 mm, daher nicht geeignet für die Anwendung in der Landwirtschaft (einschließlich Hobbygartenbau)“;

7. Kunststoffe > 2 mm überschreiten 0,4% der Trockenmasse:

„Ausschließlich geeignet für die Anwendung als Biofiltermaterial“;

8. Kunststoffe > 20 mm überschreiten 0,02% der Trockenmasse:
„Mehr als 0,02% TM an Kunststoffen > 20 mm, daher nicht geeignet für die Anwendung in der Landwirtschaft (einschließlich Hobbygartenbau)“;
9. Kunststoffe > 20 mm überschreiten 0,04% der Trockenmasse:
„Ausschließlich geeignet für die Anwendung als Biofiltermaterial“;
10. Metalle als Ballaststoffe überschreiten 0,2% der Trockenmasse:
„Mehr als 0,2% TM an Metallresten, daher nicht geeignet für die Anwendung in der Landwirtschaft (einschließlich Hobbygartenbau)“;
11. Glasanteile überschreiten 0,2% der Trockenmasse:
„Mehr als 0,2% TM an Glasresten, daher nicht geeignet für die Anwendung im Ackerbau, auf Grünland (einschließlich Schipisten), im Feldgemüsebau, im Weinbau, im Obstbau, im Gartenbau, im Hobbygartenbau sowie für Pflanzungen“;
12. Die Anforderungen des Wachstumstests mit Kresse werden nicht erfüllt (In-Verkehr-Bringen nur unverpackt zulässig):
„Auf Grund des Wachstumstests nicht empfohlen im Hobbygartenbau, für Pflanzungen und als Mischkomponente zur Erdenherstellung“;
13. Die seuchenhygienischen Anforderungen gemäß Anlage 2 für die Anwendungsfälle Sportstätten und Freizeitanlagen einschließlich Kinderspielplätzen werden nicht eingehalten:
„Nicht geeignet für die Pflegedüngung von Sportstätten und Freizeitanlagen einschließlich Kinderspielplätzen“;
14. Die seuchenhygienischen Anforderungen gemäß Anlage 2 werden nicht eingehalten (Nachweis von Salmonella sp. in 50 g Probe):
„Nicht geeignet für die Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, zur Rekultivierung und Pflegedüngung im Landschaftsbau und auf Deponien“;
15. Die keimfähigen Samen und Pflanzenteile überschreiten drei Pflanzen/Liter (In-Verkehr-Bringen nur unverpackt zulässig):
„Enthält mehr als 3 austriebsfähige Samen oder Pflanzenteile pro Liter, daher nicht empfohlen für Gartenbau und Hobbygartenbau“.

Anlage 4 Teil 3

Verpflichtende Angaben für alle Qualitätsklassen

Schwermetalle (Qualitätsklasse), elektrische Leitfähigkeit, Größtkorn, Überkorn, Organische Substanz, N-gesamt, C/N Verhältnis, P-gesamt, K-gesamt, Carbonat als (CaCO₃), Bor-verfügbar, Trockenmasse, Feuchtdichte, pH-Wert in CaCl₂, Wachstumstest mit Kresse, Keimfähige Samen und austriebsfähige Pflanzenteile, seuchenhygienische Verträglichkeit

Anlage 4 Teil 4

Optional standardisierte Angaben

P-verfügbar, K-verfügbar, NO₂-H, NH₄-N, N-min, Magnesium-verfügbar, Kalzium-gesamt, Molybdän-gesamt, Schwefel-gesamt, Eisen-gesamt, Mangan-gesamt, Natrium-gesamt, Cobalt-gesamt, Bor-gesamt, pH-Wert im Wasserextrakt, Wasserkapazität

Anlage 5

Beschreibt die Untersuchungsmöglichkeiten für die Untersuchung im Labor und wird deshalb hier nicht näher behandelt.

Anlage 6 Dokumentation

Aufzeichnungen über übernommene Abfälle

- Übernahmedatum
- Abfallart (Kategorienname oder Nummer)
- Masse der übernommenen Abfälle **in t** (Zusammenfassung bei kleineren Anlagen)
- Herkunft der übernommenen Abfallchargen
- Übergeber, wenn nicht identisch mit Herkunft
- abgetrennte Anteile (Art, Menge, Verbleib)

Vom Aufbereiter ist für jede Aufbereitungscharge aufzuzeichnen:

- eindeutige Chargenbezeichnung
- angenommene Abfälle und Zuschlagstoffe
- abgetrennte Anteile (Art, Menge, Verbleib)
- Komposthersteller, Datum, Chargenbezeichnung und Masse der übergebenen aufbereiteten Materialien

Vom Komposthersteller ist beim Aufsetzen einer Kompostcharge aufzuzeichnen

- Chargenbezeichnung
- verwendete Abfälle und Zuschlagstoffe
- werden 2 Chargen vereinigt, ist eine neue Chargennummer anzugeben und die zusammengeführten Chargen darin anzumerken

Vom Komposthersteller ist während der Kompostierung aufzuzeichnen

- abgetrennte Anteile
- zur seuchenhygienischen Beurteilung der Temperaturverlauf während der thermophilen Phase und die Maßnahmen der Prozesssteuerung
- für fertigen Kompost die Chargenbezeichnung, die Kompostmasse, die Bezeichnung und die Kompostbeurteilung

Weitere Unterlagen sind mit Datum und Angabe der Verantwortlichen den Aufzeichnungen anzuschließen:

- Qualitätsnachweise für das Ausgangsmaterial (z.B. Eignungsgutachten, Herkunftsnachweis, schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers)
- Überprüfungsvertrag und Ergebnisse bei der Herstellung von Müllkompost
- alle für den Kompost geforderten Unterlagen (Kompostbeurteilung, Probenahmeprotokoll und Untersuchungsergebnisse, bei negativem Ergebnis die Dokumentation der Entsorgung)
- gegebenenfalls die Angaben zur Untersuchung von Rückstellproben

Vom Komposthersteller sind die Abnehmer aufzuzeichnen